



## Unterschutzstellungsverfahren\*

### Anforderungen an die Unterschutzstellung

Im Unterschutzstellungsverfahren wird geprüft, ob die gesetzlich vorgegebenen Anforderungen für die Unterschutzstellung erfüllt sind oder nicht.

- Das Objekt muss von äusserst hohem wissenschaftlichem, kulturellem oder heimatkundlichem Wert sein. Mindestens zwei dieser drei Kriterien müssen gleichzeitig erfüllt sein. Bei Objekten von lokaler Bedeutung, die jünger als 70 Jahre sind, ist das Einverständnis der Eigentümerschaft zur Unterschutzstellung erforderlich. Die Einstufung nach lokaler oder regionaler Bedeutung erfolgt im Unterschutzstellungsverfahren.
- Das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Objekts muss mögliche entgegenstehende Privatinteressen oder anderweitige öffentliche Interessen überwiegen.
- Die denkmalpflegerische Massnahme muss verhältnismässig sein und eine langfristige Nutzung des Objekts ermöglichen.
- Die aus der Unterschutzstellung für das Gemeinwesen entstehenden Kosten müssen auf Dauer tragbar erscheinen.

### Verfahren

Das Unterschutzstellungsverfahren wird vom Amt für Denkmalpflege und Archäologie (Direktion des Innern) eingeleitet, wenn ein entsprechender Antrag der Eigentümerschaft oder der Standortgemeinde vorliegt, oder wenn für ein schützenswertes Denkmal eine konkrete Gefährdung besteht. Das Denkmalschutzgesetz kennt zwei **Formen der Unterschutzstellung**.

- Öffentlich-rechtlicher Vertrag: Der einvernehmliche Schutz des Objekts erfolgt mittels eines Vertrages zwischen der Eigentümerschaft und dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie. Der Vertrag muss vor der Unterzeichnung der Standortgemeinde zur Stellungnahme unterbreitet werden. Nach der Unterzeichnung wird der Vertrag von der Direktion des Innern oder – wenn die Standortgemeinde dem Vertrag nicht zustimmt oder wenn der erstmalige mutmassliche Kantonsbeitrag an die Restaurierung den Betrag von 375'000 Franken übersteigt – vom Regierungsrat genehmigt.
- Verfügung: Kann der Schutz eines Objekts nicht mittels öffentlich-rechtlichen Vertrags sichergestellt werden, entscheidet der Regierungsrat über die Unterschutzstellung.

Erfüllt ein Objekt die obengenannten Anforderungen nicht, wird es aus dem Inventar der schützenswerten Denkmäler entlassen. Für das Verfahren zur Abklärung der Schutzwürdigkeit ist mit einer Bearbeitungsdauer von circa 6–12 Monaten zu rechnen, je nach Komplexität der erforderlichen Abklärungen. Sowohl die Vertragsgenehmigung als auch der behördliche Entscheid über eine Unterschutzstellung oder die Inventarentlassung sind beschwerdefähig. Beschwerdeberechtigt sind neben der Eigentümerschaft und der Standortgemeinde auch die vom Regierungsrat bezeichneten kantonalen Vereinigungen.

Weitere Auskünfte erteilt die Abteilung Denkmalpflege und Bauberatung des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie, Telefon 041 728 28 58, [www.zg.ch/ada](http://www.zg.ch/ada)

\*Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz vom 26. April 1990 (Denkmalschutzgesetz, DMSG; BGS 423.11)